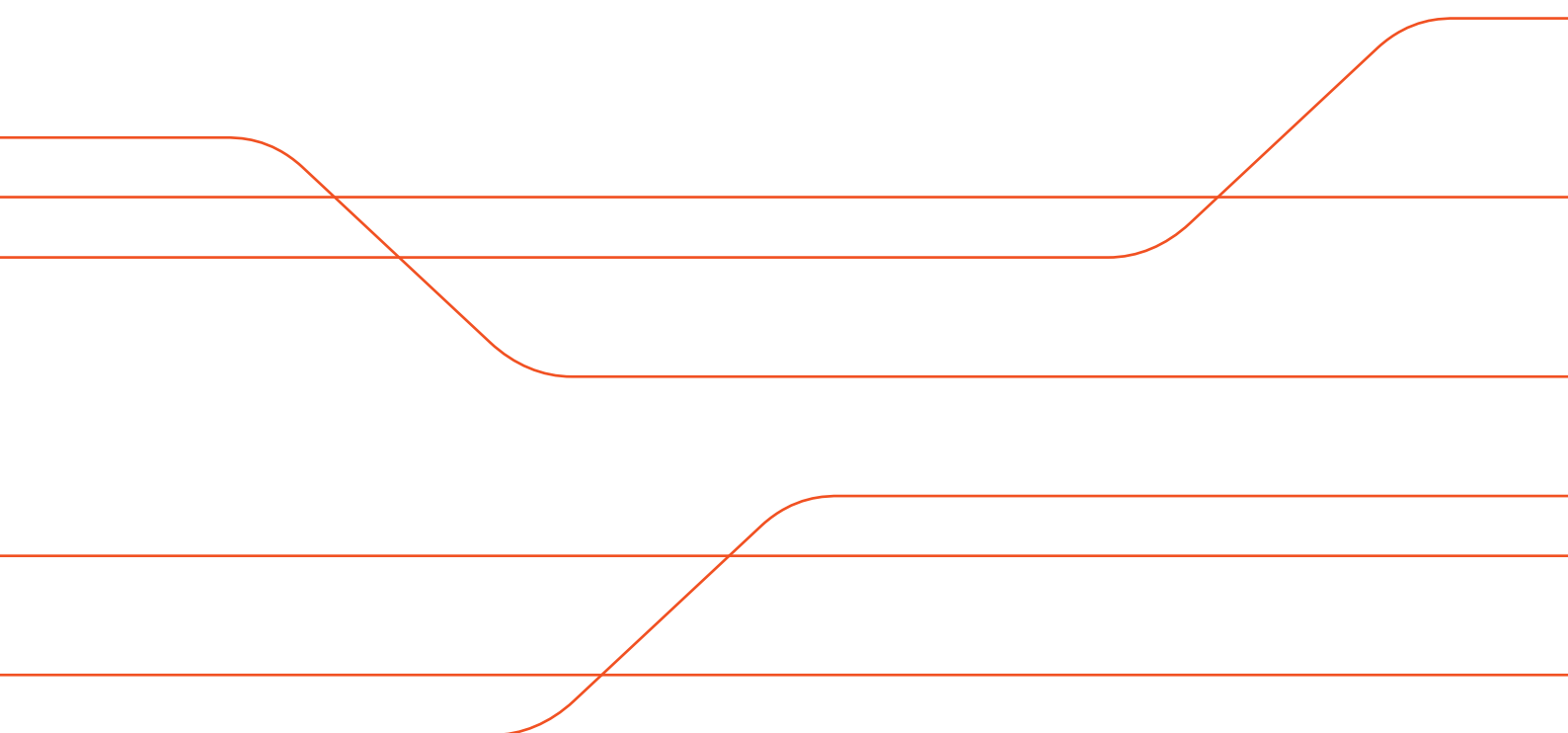


Richtlinie betr. Anerkennung als sachkundige Emittenten und Vertreter

(Richtlinie Anerkannte Vertreter, RLAV)

Vom 20. März 2018

Datum des Inkrafttretens: 1. Mai 2018



Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Gegenstand der Richtlinie.....	3
Art. 2	Anwendungsbereich.....	3
II	Anerkennung	3
Art. 3	Vollanerkennung.....	3
Art. 4	Teilanerkennung	3
Art. 5	Erforderliche Sachkunde	3
Art. 6	Ausnahmen	4
III	Verfahren	4
Art. 7	Gesuch.....	4
Art. 8	Entscheid	4
Art. 9	Widerruf.....	4
Art. 10	Meldung	4
Art. 11	Wegfall der Anerkennung.....	4
Art. 12	Liste anerkannter Vertreter	4
Art. 13	Rechtsmittel.....	4
IV	Schlussbestimmungen	5
Art. 14	Inkrafttreten	5
Art. 15	Übergangsbestimmung	5
Art. 16	Revisionen	5

Regl. Grundlage: *Art. 43 KR*

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Richtlinie

Diese Richtlinie regelt die unterschiedlichen Arten und das Verfahren der Anerkennung als sachkundiger Vertreter sowie die Anforderungen an die erforderliche Sachkunde von Emittenten bzw. deren Vertretern für die Einreichung eines Kotierungsgesuchs.

Art. 2 Anwendungsbereich

¹ Die Anerkennung kann sowohl für natürliche, als auch für juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland ausgesprochen werden.

² Für juristische Personen oder Personengesellschaften wird die Anerkennung jedoch nur ausgesprochen, wenn bei ihnen mindestens ein zeichnungsberechtigter Mitarbeiter beschäftigt wird, der über die erforderliche Sachkunde im Sinne von Art. 5 verfügt.

II Anerkennung

Art. 3 Vollanerkennung

Eine Vollanerkennung als Gesuchsteller wird ausgesprochen, wenn ein Emittent bzw. dessen Vertreter über die erforderliche Sachkunde im Sinne von Art. 5 in sämtlichen Anlageklassen/-kategorien verfügt und einen direkten Zugang zu einem zugelassenen Abwicklungssystem der SIX Swiss Exchange AG («SIX Swiss Exchange») für die Abwicklung von Börsentransaktionen besitzt.

Art. 4 Teilanerkennung

¹ Eine Teilanerkennung als Gesuchsteller wird für folgende Produktbereiche ausgesprochen, wenn ein Emittent bzw. dessen Vertreter die erforderliche Sachkunde im Sinne von Art. 5 im jeweiligen Produktbereich nachweisen kann:

1. Aktien (inkl. Partizipations- und Genussscheine)
2. Hinterlegungsscheine
3. Kollektive Kapitalanlagen
4. Anleihen
5. Derivate
6. Exchange Traded Products

² Gesuchsteller mit Teilanerkennung müssen die Abwicklung von Börsentransaktionen gewährleisten, indem sie entweder über einen direkten Zugang zu einem zugelassenen Abwicklungssystem der SIX Swiss Exchange verfügen oder die Abwicklung durch einen SIX Swiss Exchange-Teilnehmer sicherstellen.

Art. 5 Erforderliche Sachkunde

¹ Ein Gesuchsteller verfügt über die erforderliche Sachkunde, wenn er ausreichende Kenntnisse

1. der jeweiligen Produktbereiche im Sinne von Art. 4 Abs. 1;
2. des Schweizer Aktien- und Börsenrechts; und
3. der massgebenden Kotierungsregularien besitzt.

² Der Nachweis der erforderlichen Sachkunde gilt namentlich dann als erbracht, wenn der Emittent bzw. dessen Vertreter mehrere Kotierungsgesuche bzw. Kotierungsdokumentationen in den entsprechenden Produktbereichen in massgeblicher Mitverantwortung bearbeitet hat oder mindestens einen zeichnungsberechtigten Mitarbeiter beschäftigt, der bereits im Namen von anerkannten Vertretern Kotierungsgesuche bei SIX Exchange Regulation AG («SIX Exchange Regulation») eingereicht hat.

Art. 6 Ausnahmen

Das Regulatory Board kann in eigener Kompetenz oder auf Gesuch hin in konkreten Einzelfällen Erleichterungen hinsichtlich des Nachweises der erforderlichen Sachkunde gewähren.

III Verfahren

Art. 7 Gesuch

¹ Wer um Voll- oder Teilanerkennung als sachkundiger Vertreter nachsucht, hat dem Regulatory Board vorgängig zur erstmaligen Einreichung eines Kotierungsgesuchs in einem schriftlichen Gesuch nachzuweisen, dass die für die jeweilige Anerkennungsart (d.h. Voll- oder Teilanerkennung gemäss Art. 3 oder Art. 4) geforderten Voraussetzungen erfüllt werden.

² Im Gesuch sind die zeichnungsberechtigten Mitarbeiter, welche über die erforderliche Sachkunde verfügen, namentlich zu nennen.

Art. 8 Entscheid

SIX Exchange Regulation führt das Anerkennungsverfahren durch und entscheidet grundsätzlich innert 30 Börsentagen nach Einreichung des Gesuchs um Anerkennung.

Art. 9 Widerruf

Bei offensichtlichem Fehlen der erforderlichen Sachkunde gemäss Art. 5 kann das Regulatory Board jederzeit (auch während eines laufenden Kotierungsverfahrens) die Anerkennung als sachkundiger Vertreter widerrufen und eine qualifizierte Vertretung im Sinne dieser Richtlinie verlangen.

Art. 10 Meldung

¹ Veränderungen im Kreis der zur Einreichung von Kotierungsgesuchen zeichnungsberechtigten Mitarbeiter sind dem Regulatory Board durch den anerkannten Vertreter unverzüglich zu melden.

² Ab erstmaliger Anerkennung hat der anerkannte Vertreter dem Regulatory Board zudem jährlich eine aktuelle Liste der zur Einreichung von Kotierungsgesuchen zeichnungsberechtigten Mitarbeiter einzureichen.

Art. 11 Wegfall der Anerkennung

Die Anerkennung als sachkundiger Vertreter entfällt, wenn

1. SIX Exchange Regulation diese gemäss Art. 9 widerruft; oder
2. bei juristischen Personen das Arbeitsverhältnis eines Mitarbeiters, der über die erforderliche Sachkunde im Sinne von Art. 5 verfügt, bei der Gesellschaft endet und nicht nachgewiesen werden kann, dass die vorausgesetzten Kenntnisse durch andere zeichnungsberechtigte Mitarbeiter eingebracht werden können. Die Anerkennung des Mitarbeiters selbst bleibt hingegen auch nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

Art. 12 Liste anerkannter Vertreter

Das Regulatory Board kann eine Liste der anerkannten Vertreter veröffentlichen.

Art. 13 Rechtsmittel

¹ Beschwerden gegen Entscheide von SIX Exchange Regulation betr. Anerkennung als sachkundiger Emitent oder Vertreter gemäss Art. 43 KR können an das Regulatory Board weitergezogen werden.

² Das Rechtsmittel an die Beschwerdeinstanz gemäss Art. 62 KR bleibt vorbehalten.

IV Schlussbestimmungen

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2009 in Kraft und ersetzt die Richtlinie betr. Einreichung des Kotierungsge-
suchs vom 20. Oktober 2003.

Art. 15 Übergangsbestimmung

Die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie erteilten Anerkennungen bleiben in Kraft. Beantragt der Gesuchsteller
sie zu ändern, so werden sie durch Anerkennungen gemäss den Bestimmungen dieser Richtlinie ersetzt.

Art. 16 Revisionen

¹ Die mit Beschluss vom 1. Oktober 2010 erlassene Revision von Art. 4 Abs. 1 tritt am 15. Oktober 2010 in
Kraft.

² Die mit Beschluss des Issuers Committee vom 20. März 2018 erlassene Revision von Art. 5 Abs. 2 tritt
am 1. Mai 2018 in Kraft.